

**Ausgabe 16 – 21.04.2017**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

**Inhaltsübersicht:**

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 8: Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang  
Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM)  
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

**Vom 20.04.2017**

**Präambel**

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I – Management, Controlling, HealthCare – der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 19.04.2017 die Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM) erlassen. Diese hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am 20.04.2017 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den konsekutiven Masterstudiengang Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM) gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

**§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium für den in § 1 Abs. (1) genannten Studiengang kann zugelassen werden, wer ein mit der Gesamtnote 2,5 oder besser erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium mit 210 Credits in derselben oder einer dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund“ der Hochschule Ludwigshafen am Rhein fachlich verwandten Studienrichtung vorweisen kann und nachweist, dass von den 210 Credits
  - a. mindestens 10 Credits aus dem Bereich Statistik und gesundheitsökonomische Evaluation,
  - b. mindestens 6 Credits aus dem Bereich Medizin/Public Health oder Nachweis gleichwertiger Kenntnisse aus einer bestandenen medizinisch-pflegerischen Berufsausbildung,
  - c. mindestens 6 Credits aus dem Bereich grundlegende Kenntnisse des deutschen Gesundheitssystems und des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) und
  - d. mindestens 12 Credits aus dem Bereich Management und Controllingerbracht wurden.

Über den Nachweis entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Studiengangleitung.

- (2) Weiterhin kann für den im § 1 Abs. (1) genannten Studiengang zugelassen werden, wer ein mit der Gesamtnote 2,5 oder besser erfolgreich abgeschlossenes Diplomstudium mit einer Regelstudienzeit

von mindestens 8 Semestern in derselben oder einer dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund“ der Hochschule Ludwigshafen am Rhein fachlich verwandten Studienrichtung erworben hat und nachweist, dass

- a. mindestens 8 SWS aus dem Bereich Statistik und gesundheitsökonomische Evaluation,
- b. mindestens 4 SWS aus dem Bereich Medizin/Public Health oder Nachweis gleichwertiger Kenntnisse aus einer bestandenen medizinisch-pflegerischen Berufsausbildung,
- c. mindestens 4 SWS aus dem Bereich grundlegende Kenntnisse des deutschen Gesundheitssystems und des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) und
- d. mindestens 10 SWS aus dem Bereich Management und Controlling stammen.

Über den Nachweis entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Studiengangleitung.

- (3) Sind bei einem Studienabschluss nach Abs. (1) und Abs. (2) die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen fachlich verwandter Studienrichtungen denen des Studiengangs „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund“ der Hochschule Ludwigshafen am Rhein nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch die für die Gleichwertigkeit erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines halben Jahres nach Einschreibung ergänzend zu erbringen. Die Summe der Leistungspunkte (Credits) aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen darf 12 Credits nicht überschreiten. Über die Auflagen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Studiengangleitung. Die Zulassung wird unwirksam und die Einschreibung erlischt, wenn nicht bis zu Beginn des 2. auf die Einschreibung folgenden Semesters die zur Auflage gemachten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des § 25 der APO der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sind sinngemäß auf die Nachweispflicht anzuwenden.
- (4) Abweichend von Abs. (1) kann im Wintersemester zum Studium zugelassen werden, wer einen mit der Gesamtnote 2,5 oder besser erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Abschluss mit 180 Credits in derselben oder einer dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund“ der Hochschule Ludwigshafen am Rhein fachlich verwandten Studienrichtung besitzt und die Gewähr dafür bietet, bis zu Beginn des 2. auf die Einschreibung folgenden Semesters die fehlende Qualifikation im Umfang von i.d.R. 30 Credits an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein im Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund“ durch bestandene Modulprüfungen zu erwerben und zusätzlich die Gewähr dafür bietet, zu Beginn des 2. auf die Einschreibung folgenden Semesters
- a. mindestens 10 Credits aus dem Bereich Statistik und gesundheitsökonomische Evaluation,
  - b. mindestens 6 Credits aus dem Bereich Medizin/Public Health oder Nachweis gleichwertiger Kenntnisse aus einer bestandenen medizinisch-pflegerischen Berufsausbildung,
  - c. mindestens 6 Credits aus dem Bereich grundlegende Kenntnisse des deutschen Gesundheitssystems und des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) und
  - d. mindestens 12 Credits aus dem Bereich Management und Controlling
- nachweisen zu können.

Die fehlende Qualifikation in den jeweiligen Bereichen sind durch bestandene Modulprüfungen nachzuweisen. Über den Nachweis des Erwerbs der notwendigen Qualifikation entscheidet das vorsitzen-

de Mitglied des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Studiengangleitung. Die Zulassung wird unwirksam und die Einschreibung erlischt, wenn nicht bis zu Beginn des 2. auf die Einschreibung folgenden Semesters die fehlende Qualifikation von i.d.R. 30 Credits sowie die unter a. bis d. genannten Leistungspunkte nachgewiesen werden. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des § 25 der APO der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sind sinngemäß auf die Nachweispflicht anzuwenden.

- (5) Sind die Zugangsvoraussetzungen, welche unter Abs. (1), Abs. (2), und Abs. (4) definiert sind, mit Ausnahme des Notenwertes "2,5 oder besser" erfüllt, so kann auf Antrag die Eignung für das Masterstudium durch eine Prüfung, welche von der Studiengangleitung durchgeführt wird, ermittelt werden. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Darlegen eines besonderen fachlichen Interesses am Studiengang in einem Motivationsschreiben im Umfang von ein bis zwei Din A4-Seiten voraus. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Kolloquium nach APO § 15 Absatz 9, in dem Kenntnisse des deutschen Gesundheitssystems, der gesundheitsökonomischen und betriebswirtschaftlichen Fach- und Methodenkompetenz auf Bachelor-Niveau sowie Grundkenntnisse im Bereich Medizin und Public Health geprüft werden. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine festgestellte Eignung hat für zwei Semester Gültigkeit.
- (6) Als fachlich verwandt werden alle Studiengänge angesehen, die wirtschaftswissenschaftliche und gesundheitsökonomische Schwerpunkte aufzeigen wie z.B. Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen.
- (7) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen, die unter Abs. (1) bis (5) definiert sind, werden Englischkenntnisse gemäß CEFR (Common European Framework of References for Languages) Level B2 erwartet.

Dieses Sprachniveau entspricht den folgenden Werten bei international anerkannten Testverfahren:

<b>Name des Tests</b>	<b>Leistungsniveau</b>
Cambridge Exam: Business English Certificate	BEC Vantage
Cambridge Exam: First Certificate in English (FCE)	--
IELTS (International English Language Testing System)	mindestens Band 5.5
Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – Internet-Based Test (IBT)	mindestens 85 Punkte

### **§ 3 Akademischer Grad**

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

### **§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Der Verlauf des Studiums und die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus Anlage 1.

- (2) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 90 und schließt die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten ein.
- (3) Ein Leistungspunkt beinhaltet einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Im Rahmen des Studiums kann ein einschlägiges Auslandssemester abgeleistet werden. Voraussetzung sind die bestandenen Module des ersten Semesters (je nach Aufnahme des Studiums im Winter- oder Sommersemester) gemäß der Anlage 1.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Studierendengruppe und ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **§ 6 Anwesenheitspflicht**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Anwesenheit der Studierenden bei Veranstaltungen zum Spracherwerb und bei seminaristischen Veranstaltungen, die darauf zielen wissenschaftlich-kritische Reflexions- und Diskussionskompetenz zu vermitteln, verpflichtend sein, wenn aus sachlichen Gründen eine ständige Fortschrittskontrolle erforderlich ist. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den jeweiligen Lehrenden mit Beginn des Semesters die Modalitäten zur Anwesenheitspflicht fest. Die Anwesenheitspflicht muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit den Studierenden durch Aushang bekannt gemacht werden.

### **§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 6 Monate.
- (2) Um zur Abschlussarbeit zugelassen zu werden, müssen die Studierenden 45 ECTS erworben haben.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung dieses Studiengangs vom 21.11.2015 außer Kraft.

### **§ 9 Übergangsregelung**

Abweichend von § 8 Absatz 2 werden Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Masterstudiengang Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM) aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung vom 21.11.2015 geprüft. Eine Prüfung nach der Prü-

fungsordnung vom 21.11.2015 wird letztmals im Sommersemester 2019 durchgeführt. Studierende nach Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen, 20.04.2017

Prof. Dr. Peter Mudra  
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am  
Rhein

Prof. Dr. Eveline Häusler  
Dekanin des FB I der Hochschule Ludwigsha-  
fen am Rhein

## Anlage 1: Studienverlaufsplan Vollzeitstudium

### Vorbemerkung

Bei allen Leistungsnachweisen handelt es sich um Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 1 APO.

Folgende Begriffe werden abgekürzt:

- LN = Leistungsnachweis
- HA = Hausarbeit
- K = Klausur
- MP = mündliche Prüfung
- PA = Projektarbeit
- PS = Prüfungssprache
- SA = Seminararbeit
- SAB = schriftliche Abschlussarbeit
- SWS = Semesterwochenstunde

Der Schrägstrich „/“ zwischen den Leistungsnachweisen bedeutet „oder“. In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Leistungsnachweisen möglich.

Module	A-Module (im Sommersemester angeboten)			
	Credits	Workload	SWS	LN
A1: Methodische Grundlagen in der Gesundheitsökonomie	7	210	4	K 120 Min
A2: Spezielle Forschungsgebiete der Versorgungsforschung	8	240	7	HA / MP
A3: Wissensmanagement und Informationstechnologie	7	210	6	K 120 Min
A4: Aspekte verantwortlichen Entscheidens und Handelns im Gesundheitsbereich	8	240	5	SA; PA; Referat
<b>Summen</b>	<b>30</b>	<b>900</b>	<b>22</b>	<b>4 LN</b>
Module	B-Module (im Wintersemester angeboten)			
	Credits	Workload	SWS	LN
B1: Versorgungssteuerung und Recht	7	210	4	K 120 Min
B2: Leistungs- und Finanzmanagement vernetzter Versorgungsanbieter	8	240	6	MP; Präsentation
B3: Führung in Organisationen des Gesundheitswesens	7	210	4	K / HA / Präsentation
B4: Aspects of market-oriented management in the health sector	8	240	6	K; 120 Min Referat PS: Englisch
<b>Summen</b>	<b>30</b>	<b>900</b>	<b>20</b>	<b>4 LN</b>
Module	3. Semester			
	Credits	Workload	SWS	LN
Masterarbeit	30	900	-----	SAB
<b>Summen</b>	<b>30</b>	<b>900</b>	<b>-----</b>	<b>1 LN</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>90</b>	<b>2700</b>	<b>42</b>	<b>9 LN</b>

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein**  
**Ernst-Boehe-Straße 4**  
**D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/5203-0  
Telefax: 0621/5203-196

E-Mail: [infozentrale@hs-lu.de](mailto:infozentrale@hs-lu.de)  
Internet: [www.hs-lu.de](http://www.hs-lu.de)

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft; Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.